



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Dem Antrag der Privatrado ZUZ GmbH (FN 589174h) auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ wird gemäß § 28a Abs. 3 iVm Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, stattgegeben.

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das im AC-Format gehaltene Musikprogramm hat Schwerpunkte aus den Bereichen Rock und Singer/Songwriter. Der Anteil des Wortprogramms umfasst (inklusive Werbung) – durchgerechnet für Zeiträume außerhalb der nicht-moderierten Musikstrecken in den Nachtstunden – von Montag bis Freitag 20 % bis 25 %, während des Wochenendes 10 % bis 15 %, wobei neben regelmäßigen Nachrichten (Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten) Serviceelemente (Wetter, Verkehr, Kultur, Politik, Wirtschaft, Sport etc.) und Lifestyle-News ausgestrahlt werden, dies auch unter besonderer Beachtung lokaler Ereignisse im Versorgungsgebiet. Bis maximal 80 % des Programms werden von der Radio Eins Privatrado GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zeitgleich übernommen, wobei innerhalb der übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse etc.) im Umfang von voraussichtlich bis zu jeweils zwei Minuten verbreitet werden. Der übrige Teil des Programmes (ca. 20 %) wird eigengestaltet, wobei davon zumindest vier Stunden pro Werktag – vor allem auf lokale Inhalte aus dem Versorgungsgebiet ausgerichtet – moderiert sein werden.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.12.2022 beantragte die Privatrado ZUZ GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a PrR-G. In eventu wurde ein Feststellungsantrag nach § 28a Abs. 2 PrR-G gestellt, sollte die KommAustria zum

Ergebnis kommen, dass es sich nicht um eine grundlegende Änderung des Programmcharakters handle.

Begründend führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, sie sei Inhaberin der von der KommAustria erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Das genehmigte Programm umfasse ein größtenteils (90 %) eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm setze vor allem auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert und sei in die Kategorien Easy Listening & Chillout (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2), Lounge und Crossover (Kategorie 3) eingeteilt, wobei die Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmache. Das Musikprogramm berücksichtige in großem Umfang Musik von heimischen bzw. oberösterreichischen Künstlern. Das Wortprogramm umfasse neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten auch abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen. Thematisch würden diese u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender umfassen. Der Wortanteil des Programms (exklusive Werbung) betrage, abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag, zwischen 5 und 15 %. Livemoderation solle insbesondere in der Morgensendung im Ausmaß von bis zu vier Stunden stattfinden.

Die Antragstellerin habe sich in letzter Zeit verstärkt wirtschaftlichen Herausforderungen ausgesetzt gesehen. Beginnend mit dem zweiten Halbjahr 2018 sei ein kontinuierlicher, in der Zwischenzeit massiver Hörerschwund und damit verbunden naturgemäß auch eine wesentliche Reduktion der erzielbaren Einnahmen eingetreten. Die Antragstellerin führe diese Probleme insbesondere auf folgende (externe und somit von ihr nicht beeinflussbare) Faktoren zurück:

- Am österreichischen Hörfunkmarkt sei eine deutliche Konsolidierung eingetreten, dazu komme ein neuer bundesweiter Anbieter („Radio Austria“), der auch im gegenständlichen Sendegebiet empfangbar sei;
- Bedingt durch die Einführung von DAB+ sei es im gegenständlichen Sendegebiet zu einer deutlich vergrößerten Auswahl an terrestrisch empfangbaren Programmen gekommen, wodurch auch mehr Anbieter um die Gunst der nationalen aber vor allem auch der lokalen Werbekunden buhlen würden;
- Gerade für spezielle Musikrichtungen, wie sie im bisherigen Programm der Antragstellerin gespielt würden, nehme das Angebot der über Web empfangbaren Radiostationen massiv zu;
- Dazu kämen auch noch Streamingangebote anderer Hörfunkveranstalter mit Spezialisierung auf bestimmte Musikrichtungen (so biete etwa der ebenfalls im Verbreitungsgebiet Oberösterreich lizenzierte Hörfunkveranstalter „Life Radio“ neben seinem „normalen Programm“ aktuell neun zusätzliche Livestreams, jeweils zugeschnitten auf einzelne Musikformate, an);
- Im Hörverhalten sei eine wesentliche Änderung eingetreten, dies insbesondere durch die verstärkte Akzeptanz von allgemeinen Musikstreamingangebietern (insbesondere Spotify und Apple Music), deren Zielgruppe (kaufkräftig und gut ausgebildet) große Überschneidungen mit der Zielgruppe der Antragstellerin bzw. deren Programm „LoungeFM“ hätte;
- Die Musiknutzung Over-IP sei auch durch innovative Hardware, insbesondere Smart Speaker (wie z.B. Alexa, Google Home etc.) auch zu Lasten der Antragstellerin gefördert worden;

Seit Anfang des Jahres 2020 kämen noch die Auswirkungen der Pandemie hinzu, wodurch es generell zu einem Wirtschaftsabschwung und größter Zurückhaltung potenzieller Werbekunden bei der Schaltung von Werbung in Rundfunkprogrammen gekommen sei. Die völkerrechtswidrige Invasion der Ukraine durch Russland, die daraus resultierenden hohen Energiepreise, die galoppierende Inflation und damit verbundene höhere Personal- und Verbreitungskosten würden nicht nur höhere Kosten, sondern auch eine nachhaltige Zurückhaltung bei den Werbekunden der Antragstellerin verursachen.

All dies habe dazu geführt, dass die über den österreichischen Radiotest gemessene Viertelstunden-Reichweite (Durchschnitts-Viertelstunde von 06:00 bis 18:00 Uhr) des Programms der Antragstellerin in der werberelevanten Zielgruppe (Alter 14 bis 49 Jahre) von rund 1080 Hörern (zweites Quartal 2018) in Oberösterreich auf nur noch rund 230 Hörer (Radiotest 4/2021) gesunken sei. Im gleichen Verhältnis seien dadurch auch die Werbeerlöse der Antragstellerin eingebrochen. Unter diesen Voraussetzungen sei ein betriebswirtschaftlich sinnvoller Fortbetrieb der Antragstellerin im gegenständlichen Sendegebiet mit dem bisherigen, genehmigten Programm nicht mehr langfristig darstellbar.

Das Programm solle daher nunmehr nicht mehr fast zur Gänze selbst produziert, sondern teilweise (bis maximal 80 %) von der Radio Eins Privatradio GmbH zeitgleich übernommen werden. Zumindest 20 % der Sendezeit (durchgerechnet) – voraussichtlich rund fünf bis sechs Stunden/Tag – werde jedoch nicht iSd. § 17 PrR-G übernommen, sondern von der Antragstellerin eigens für das Sendegebiet produziert. Davon würden zumindest vier Stunden pro Werktag – v.a. auf lokale Inhalte ausgerichtet – moderiert sein.

Am 14.12.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Erstellung eines Amtssachverständigenutachtens zum Zweck der Ermittlung der technischen Reichweite der dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten und der Darstellung, welche weiteren Hörfunkprogramme in jenem Gebiet, das durch diese versorgt wird, empfangbar sind.

Am 16.12.2022 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom gleichen Tag forderte die KommAustria die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., die Radio Austria GmbH, die Life Radio GmbH & Co. KG, die Radio Arabella Oberösterreich GmbH, die Radio Eins Privatradio GmbH, die Freier Rundfunk Freistadt GmbH, den Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, die Welle 1 Oberösterreich GmbH, die Welle Salzburg GmbH sowie die Oberösterreichische und die Niederösterreichische Landesregierung zur Stellungnahme auf.

Von der Radio Eins Privatradio GmbH langte eine Stellungnahme ein, welche sich positiv zur geplanten Programmänderung äußerte. Ablehnende Stellungnahmen langten von der Life Radio GmbH & Co. KG, der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, der Radio Austria GmbH sowie der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein.

Die Oberösterreichische Landesregierung gab mit Schreiben vom 09.01.2023 bekannt, dass nach Prüfung des Sachverhalts seitens des Landes Oberösterreich keine Einwände gegen die

grundlegende Änderung des Programmcharakters bestünden. Die Niederösterreichische Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

Sämtliche Stellungnahmen wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 30.01.2023 Gebrauch. Sie führte im Wesentlichen aus, seit der Zulassungserteilung an sie sei es im Verbreitungsgebiet zu grundlegenden Änderungen der Marktsituation gekommen, dies ohne ihr Zutun. Dies habe zu einem dramatischen Verfall der Hörerzahlen der Antragstellerin (auf deutlich unter 1/3 der früheren Zahlen) und damit naturgemäß auch einer ebenso dramatischen Einbuße bei Werbeerlösen geführt. Die Entwicklung der Marktanteile im Versorgungsgebiet belege, dass das bisher gebotene Programmangebot, welches der erteilten Zulassung entspreche, bei den Hörern offenbar von anderen Angeboten verdrängt worden und daher auch wirtschaftlich nicht mehr tragfähig sei.

Seit dem Jahr 2019 seien allein durch die Empfangbarkeit von DAB+ im Verbreitungsgebiet zumindest 16 neue Sender, die sich teilweise explizit auch an das Zielpublikum der Antragstellerin richten würden, hinzugekommen (insbesondere etwa „Arabella Relax“, welches sich explizit an dieselbe Hörerschicht wende wie die Antragstellerin, habe nach den letzten Zahlen in Oberösterreich bereits den gleichen Marktanteil wie die Antragstellerin erreicht). Dazu kämen noch unzählige Streamingkanäle, wie sie unter anderem auch von jenen Zulassungsinhabern im Verbreitungsgebiet, die sich jetzt so heftig gegen die von der Antragstellerin beabsichtigte Programmänderung aussprechen würden, angeboten würden und die sich teilweise direkt an die Zielgruppe der Antragstellerin mit deren bisherigen Programm „LoungeFM“ richten würden. Allein die „Arabella-Gruppe“ biete auf ihrer Website insgesamt 18 solche Streaming-Kanäle, die sich teilweise direkt an die Hörerschicht der Antragstellerin wenden würden, an. Die Website der Life Radio GmbH & Co. KG weise zehn derartige Streamingkanäle (darunter den Kanal „Chillout“, welcher sich direkt an die Zielgruppe der Antragstellerin wende) auf. Zu berücksichtigen sei schließlich auch noch, dass nach Erteilung der gegenständlichen Zulassung durch die Einbeziehung der früher von Gesellschaften der „Ö24-Gruppe“ innegehabten Übertragungskapazitäten Linz, Wels und Steyr in die bundesweite Zulassung der Radio Austria GmbH (welcher jeder Regionalbezug fehle und die auch ein deutlich reduziertes Wortprogramm enthalte) das regionale Programm mit AC-Formatierung der Sender der „Ö24-Gruppe“ in den gegenständlichen Verbreitungsgebieten (Linz, Wels, Steyr) weggefallen sei, wodurch naturgemäß auch entsprechende Marktanteile in diesem Segment „frei geworden“ seien, um welche sich die Antragstellerin nunmehr mit dem adaptierten Musikprogramm samt erweitertem Wortanteil bemühen wolle.

Sämtliche negativen Stellungnahmen der anderen Marktteilnehmer würden die Behauptung aufstellen, es käme durch die beantragte Programmänderung bzw. die teilweise Übernahme des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH zu einem „Überangebot an AC-Formaten“ im Verbreitungsgebiet. Diese Behauptung halte inhaltlich einer Überprüfung nicht stand. So sei die Formatbezeichnung „AC“ keineswegs an eine bestimmte Musikrichtung gebunden. Allein die Tatsache, dass die gänzlich unterschiedlich klingenden Sender „Radio Arabella“ und „KRONEHIT“ demzufolge dasselbe Format teilen würden, beweise die Ungenauigkeit einer solchen Aussage. „AC“ bedeute lediglich, dass es sich um ein Format handle, das sich an erwachsene Menschen richte („Adult“) und eine zeitgemäße Ansprache wähle („Contemporary“). Keineswegs gebe es eine Definition für AC-Format, die ein bestimmtes Erscheinungsbild des damit bezeichneten

Programmes abbilden würde und sich daraus eine zu hohe Ähnlichkeit ableiten ließe. Wenn man so wolle, seien sämtliche kommerziellen Radiostationen AC-Formate, da sie sich alle an Erwachsene richten würden, die sich der Gegenwart zugehörig fühlen. Das sei dem Anspruch, in der relevanten Werbezielgruppe der 14- bis 49-Jährigen zu reüssieren, geschuldet und lasse keine Rückschlüsse auf fehlende Vielfalt zu. Nur deshalb, weil zahlreiche Sender bei der Beantragung ihrer Zulassung den Überbegriff „AC“ verwenden würden, bedeute nicht, dass es sich um idente bzw. austauschbare Programme handeln würde. Entgegen den dargestellten Befürchtungen der „Antragsgegner“ weise das beantragte Programm deutlich weniger Überschneidungen im Musikprogramm mit den Programmen der „Antragsgegner“ auf, als dies aktuell zwischen den „Antragsgegnern“ der Fall sei.

Es möge sein, dass das aktuell genehmigte Musikprogramm der Antragstellerin vielleicht noch ein Stückchen weiter von den Programmen der „Antragsgegner“ entfernt sei, als dies das nunmehr beantragte geänderte Programm wäre. All dies bringe aber für die tatsächliche Angebotsvielfalt nichts, wenn dieses Programm kein Interesse am Markt finde und daher weitgehend (und vergleichbar dem Programm „Radio Austria“) „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ ausgestrahlt werde. Die Programmänderung in ein Rockformat, verstärkt durch das Segment Singer/Songwriter würde die Programmvierfalt deutlich erhöhen, da genanntes Format im UKW-Spektrum derzeit unterrepräsentiert, aber stark gefragt sei. Das würden Erfolge solcher Sender in ähnlichen Märkten bei ähnlicher Marktsituation beweisen. Daher sei – statt reflexartiger Ablehnung durch die Marktbegleiter – ein Blick auf die Unterschiede und die Bereicherung, die ein Sender mit Schwerpunkt Rock und Singer/Songwriter für das Sendegebiet „Oberösterreich Mitte“ mit sich bringen würde, gefragt. Der lasse vermuten, dass das zusätzliche Angebot an derzeit stark unterrepräsentierter Musik das Hörverhalten des Zielpublikums auch dahingehend beeinflusse, dass die Zahl der Radiohörerinnen und -hörer insgesamt anwachse.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, selbst wenn man der Annahme in der Stellungnahme der Life Radio GmbH & Co. KG, wonach das Programm „88.6“ in Oberösterreich einen Marktanteil von 5 % erreichen würde, folgen sollte, so könnten daraus keineswegs die behaupteten schwerwiegenden Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der übrigen privaten Sender abgeleitet werden. Dabei sei auch darauf zu verweisen, dass ein solcher Marktanteilsgewinn, wenn überhaupt, nicht sofort, sondern voraussichtlich nur stufenweise über mehrere Jahre hinweg, gelingen könne. Selbst wenn man eine solche Marktanteilsentwicklung annehmen würde, würde sich diese nur zu 1/3 auf die privaten Mitbewerber und zu 2/3 auf den ORF auswirken. Sämtliche privaten Anbieter (RMS-Sender) in Oberösterreich würden bei dieser Rechnung sohin zusammen 1,33 Prozentpunkte verlieren. Schon dieser Wert liege innerhalb gänzlich normaler Marktschwankungen. Auch diese Marktanteilsverluste der übrigen privaten Anbieter würden teilweise dadurch kompensiert werden, dass die von „88.6“ zulasten des ORF gewonnenen Marktanteile den Gesamtmarktanteil der RMS-Sender erhöhen würden. Das wiederum komme der Gattung Privatrado als Gesamtes zugute. Weiters sei auch noch davon auszugehen, dass ein neu auf dem regionalen Markt auftretendes Programm auch zusätzliche Hörer aus dem Segment der bisherigen Nicht-Radiohörer gewinnen werde können; ebenso sei zu erwarten, dass Werbegelder aus anderen Segmenten (Fernsehen, Print, Plakate, etc.) umgeleitet werden könnten.

Im Hinblick auf die bundesweiten Zulassungen hielt die Antragstellerin im Wesentlichen fest, dass das gegenständliche Verbreitungsgebiet einen so kleinen Teil des diesen Zulassungsinhabern zur Verfügung stehenden Verbreitungsgebietes darstelle, dass selbst größere

Marktanteilsverschiebungen in diesem Gebiet keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der gesamten Zulassung haben könnten.

Es sei nach der Rechtsprechung die Aufgabe jener Marktteilnehmer, welche sich durch eine beantragte Programmänderung beschwert erachten, die konkret zu erwartenden Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit ihres eigenen Programmes in detaillierter und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Dieser Verpflichtung seien die „Antragsgegner“ in ihren Stellungnahmen nicht nachgekommen. Den – ohnehin nur sehr vagen – Ausführungen der Life Radio GmbH & Co. KG und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH zu den „Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt“ sei nochmals unter Hinweis auf die zitierte Rechtsprechung zu entgegnen: Ein Programm, mag es auch noch so „wertvoll“ für die Angebotsvielfalt sein, welches von den Hörern nicht angenommen werde, könne legitimerweise durch ein anderes Programm, welches höhere Erfolgschancen aufweise, ersetzt werden. Die KommAustria habe in der Entscheidung „Alpenfunk“ überzeugend dargelegt, dass der Ersatz eines wirtschaftlich nicht tragfähigen Programms (bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen) „unzweifelhaft einen legitimen Anwendungsfall der grundlegenden Programmänderung nach § 28a PrR-G“ darstelle.

Soweit die Radio Austria GmbH in ihrer Stellungnahme bezweifle, dass die Antragstellerin ihren Sendebetrieb tatsächlich zwei Jahre lang lizenzkonform ausgeübt habe, da das Musikprogramm nicht im großen Umfang Musik von heimischen beziehungsweise in Oberösterreich ansässigen Künstlern berücksichtige, sei dem zum einen entgegenzuhalten, dass das aktuelle Programm der Antragstellerin mit annähernd 20 % einen erheblich höheren Anteil heimischer Künstler als andere kommerzielle Hörfunkveranstalter habe („Radio Arabella Oberösterreich“ unter 1 %, „KRONEHIT“ rund 3 % und „Life Radio“ rund 4 %). Zum anderen habe die KommAustria in ihrem Bescheid vom 02.06.2021, KOA 1.380/21-017, zum genehmigten Programm der Antragstellerin festgehalten, dass das Kriterium der heimischen Musiktitel im Auswahlverfahren keine entscheidende Rolle gespielt habe; selbst ein allenfalls geringerer Anteil an heimischen Künstlern könne fallbezogen nicht zu einem Austausch der Zielgruppe führen. Der Anteil heimischer und oberösterreichischer Künstler sei gegenüber dem dieser Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraum sogar erhöht worden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Privatrado ZUZ GmbH ist eine zu FN 589174h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak. Die ursprünglich der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilte, verfahrensgegenständliche Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 (Bescheid der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012) und der dazugehörige Geschäftsbetrieb wurden mit dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 23.09.2022 von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G an die Privatrado ZUZ GmbH im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Die Privatrado ZUZ GmbH steht im Alleineigentum der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH. Diese ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist die RFM Broadcast GmbH, eine zu FN 209359g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Gesellschafter der RFM Broadcast GmbH sind zu 92 % die medien.io GmbH sowie zu je 4 % die österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther.

Die medien.io GmbH ist eine zu FN 410200k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind zu 88,34 % der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak, zu 7,16 % die Romulus Consulting GmbH sowie zu 4,5 % der österreichische Staatsbürger Dr. Wolfgang Neubert.

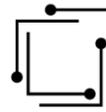
Die Romulus Consulting GmbH ist eine zu FN 289041k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann.

Mit Schreiben vom 07.12.2020 zeigte die damalige Zulassungsinhaberin, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, folgende geplante Änderung ihrer Eigentümerstruktur an und beantragte eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G durch die KommAustria: Der mit der Zulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ verbundene Geschäftsbetrieb soll (einschließlich der Zulassung) in eine neu zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgespalten werden. Die Geschäftsanteile dieser neu zu gründenden Gesellschaft werden im ersten Schritt zu 100 % von der Antragstellerin gehalten. In einem zweiten Schritt ist beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile dieser zukünftigen Zulassungsinhaberin an die Medien Union GmbH Wien zu übertragen.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.01.2021, KOA 1.380/21-001, wurde aufgrund dieses Antrags gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass mit der – nach vorhergehender Übertragung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G (Abspaltung zur Neugründung des mit der Zulassung verbundenen Geschäftsbetriebs) auf eine noch zu gründende 100%-ige Tochtergesellschaft mit beschränkter Haftung der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erfolgten – Abtretung von 100 % der Geschäftsanteile an dieser Tochtergesellschaft der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH an die Medien Union GmbH Wien (FN 214968f) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Mit dem bereits genannten Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 23.09.2022 wurde die gegenständliche Zulassung von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G an die Privatrado ZUZ GmbH im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen, womit der erste Schritt der Eigentumsänderung im Sinne der Anzeige vom 07.12.2020 durchgeführt wurde. Diese Eigentumsänderung wurde der KommAustria mit Schreiben vom 05.10.2022 gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G angezeigt.

Die Abtretung der Geschäftsanteile an der Privatrado ZUZ GmbH an die Medien Union Wien GmbH im Sinne des Bescheides der KommAustria vom 27.01.2021, KOA 1.380/21-001, ist bis jetzt nicht im Firmenbuch eingetragen.



2.1.1. Genehmigtes Hörfunkprogramm

Laut Zulassungsbescheid umfasst das bewilligte Hörfunkprogramm namens „LoungeFM“ ein größtenteils (90 %) eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm setzt vor allem auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2), Lounge und Crossover (Kategorie 3) eingeteilt, wobei die Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmacht. Das Musikprogramm berücksichtigt in großem Umfang Musik von heimischen bzw. oberösterreichischen Künstlern. Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde auch abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde. Thematisch umfassen diese unter anderem redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender. Sämtliche redaktionellen Beiträge haben Bezug zum Sendegebiet „Oberösterreich Mitte“. Lokale Nachrichten werden sechs Mal täglich gesendet. Der Wortanteil beträgt exklusive Werbung von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr 10 % bis 15 %, zwischen 18:00 und 22:00 Uhr 10 % und zwischen 22:00 und 06:00 Uhr 5 %. Am Wochenende liegt der Wortanteil exklusive Werbung in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Live Moderation soll insbesondere in der Morgensendung im Ausmaß von bis zu vier Stunden stattfinden.

Der im erstinstanzlichen Bescheid festgestellte Sachverhalt beinhaltet hinsichtlich des beantragten Programms folgende Angaben:

„Die Entspannungsfunk GmbH beantragt ein für das gegenständliche Versorgungsgebiet konzipiertes und größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm namens ‚LoungeFM‘, welches sich als ‚Wohlfühlprogramm‘ mit ruhigem Musikfluss versteht. In der Zielgruppe von ‚LoungeFM‘ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer, wobei es sich um ein generationenübergreifendes Programm handelt. Kernzielgruppe sind Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung.

Das Programm wird aus Linz gesendet, wodurch die lokale Verankerung im beantragten Versorgungsgebiet gewährleistet wird. Die Verankerung im Versorgungsgebiet spiegelt sich etwa auch in der Berücksichtigung von oberösterreichischen Musikern im Musikprogramm wider, die mittlerweile ‚Stars‘ des LoungeFM-Formats geworden sind. Beispielhaft nannte die Entspannungsfunk GmbH Uwe Walkner, Karl Möstl oder Parov Stelar.

Das geplante Programm ist ein Programm zur Unterhaltung mit einem Schwerpunkt auf Chillout, Swing, Smooth Jazz und Easy Listening. Das Musikprogramm setzt vor allem auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) sowie Lounge und Crossover (Kategorie 3) geteilt, wobei die Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

‚LoungeFM‘ startet in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zum Lounge

und ‚Cool Down Feeling‘ wird das Musikmanagement insbesondere auf Bossa Nova-, Ambient- und Easy Listening-Klänge setzen.

Das Musikprogramm wird nur in folgenden Fällen für Wortbeiträge unterbrochen: mit gut recherchierten, prägnanten Welt- sowie Lokal-Nachrichten, Lifestyle-, ‚news to use‘ und außergewöhnlichen Serviceangeboten für Oberösterreich.

Insgesamt liegt der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Am Wochenende liegt der Wortanteil in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Dieser Wortanteil ist exklusive Werbung zu verstehen und besteht zur Gänze aus lokalen Inhalten.

Die Länge der Beiträge orientiert sich an den üblichen und kommerziell vertretbaren Beitragslängen und beträgt zwischen 1:30 Minuten bis maximal 2:30 Minuten.

Die nationalen und die Weltnachrichten zur vollen Stunde werden auf Grundlage der von der Online-Redaktion von ‚derStandard.at‘ gestalteten Nachrichten erstellt und an Werktagen 12 Mal täglich von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Wahlabenden bis 21:00 Uhr gesendet.

Neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde sind auch abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde geplant. Thematisch umfassen diese u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender. Lokale Nachrichten soll es sechs Mal pro Tag geben.

Sämtliche redaktionellen Programmteile nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet ‚Oberösterreich Mitte‘ und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Bei den Weltnachrichten ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird jedoch nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein, etwa bei Landtags- und Gemeinderatswahlen oder Volksbefragungen. Neben der Auswahl der Auskunftspersonen aus dem Sendegebiet Oberösterreich, ist auch die Themenwahl dem Lokalbezug verpflichtet, etwa der lokale Event-Ticker mit Veranstaltungshinweisen für Oberösterreich, Wellness- & Fitness-News aus der Region oder Bewusst-Leben-Tipps mit aktuellen Gesundheitstipps von oberösterreichischen Experten, seien es Ernährungstipps oder Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz.

Abgesehen von den von ‚derStandard.at‘ übernommenen Nachrichten wird das Programm im Wesentlichen eigengestaltet. Einzige weitere Ausnahme können vereinzelte von Schwestergesellschaften der Entspannungsfunk GmbH übernommene Sendungen oder Beiträge sein, dies allerdings im Ausmaß von weniger als 10 % der Sendezeit. Dabei handelt es sich um programmliche Highlights von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, wie etwa ein Parov Stelar Konzert, das ebenso in anderen Versorgungsgebieten innerhalb des Netzwerks übernommen werden soll. Vergleichbare Beispiele für Sendungsübernahmen sind internationale Musikfestivals oder DJ-Sets in Form syndizierter Sendungen, die zum Format passen.

Das beantragte Programm wird nicht nur live, sondern in großem Umfang auch vorproduziert (allenfalls auch nur um Minuten zeitversetzt) ausgestrahlt, wobei dies für den Hörer kaum zu merken ist. Eine ‚echte‘ Live Moderation erfolgt vor allem am Morgen im Ausmaß von bis zu vier Stunden. Die Antragstellerin lässt somit offen, ob eine oder mehr oder allenfalls vier Stunden eines Sendetages live moderiert werden sollen.

Das von der Entspannungsfunk GmbH geplante Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow ‚Breakfast Lounge‘ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr):

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Spalten versorgt. Beispielfür Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, die Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz) sowie Online-Surftipps/Lounge Bookmark (Neues aus der Wohlfühlwelt von www.lounge.fm) genannt.

‚At work‘ (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr):

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Darüber hinaus verschafft der Medienmonitor Überblick über das Neueste aus der Medienwelt: Meinungen und Kommentare pointiert zusammengefasst aus Feuilletons und Magazinen, wie Weekend, der Standard, die Presse, Spiegel, u.v.m.

‚Relax‘ (Montag bis Freitag 17:00 bis 21:00 Uhr):

Hier wird verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt. Diese Programmschiene versteht sich als Begleiter durch den relaxten Nachmittag und für die Drive Time am Nachhauseweg. Zwischendurch wird regelmäßig über aktuelle Geschehnisse in Linz, Wels, Gmunden, Freistadt und Steyr informiert und darüber, was die Oberösterreicher gerade bewegt oder auch wohin sie sich bewegen sollten. Darüber hinaus sind spezifische Tipps, die wahrscheinlich sogar eingefleischte Oberösterreicher noch gar nicht kannten, zu hören:

- *Verkehrsnachrichten einmal anders: Es wird auf die ‚Mobilitätsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Zentralraum fokussiert.‘ Im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufwegen.*
- *Der Regional-Check: Was tut sich in den einzelnen Bezirken des Sendegebiets? Events, Konzerte, Ausstellungen, aber auch Gemeinschaftsaktionen wie Urban Gardening, Urban Knitting, Bastelaktionen, Workshops u.v.m. werden dem Publikum präsentiert.*
- *Genuss pur: Unser erklärtes Ziel ist, mit jedem Tag das Leben der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher ein bisschen schöner, einfacher und genussvoller zu machen: Mit Vorschlägen zur Mittagspause, dem Wirtshaus-Guide oder Tipps zum entspannten Wochenende für die junge Familie.*
- *Kinder in Oberösterreich: Welche Möglichkeiten und Freizeitangebote bietet Oberösterreich für Familien, Kinder und Jugendliche?*
- *Das Wetter vor der Tür interessiert mehr als das im ganzen Land: Daher erfährt man auf LoungeFM alles über Sonnenschein oder Schneesturm im Schanigarten, das Badewetter samt Wassertemperaturen im Salzkammergut.*

Da Lounge- bzw. Smoothjazz-Formate weltweit internationale Erfolge erleben, auch weil sie eine ideale Begleitmusik für Menschen darstellen, die gleichzeitig im Internet surfen, bilden Informationen und Updates aus der Welt des Internets die redaktionelle Begleitung. Zusätzlich sollen dabei an bestimmten Abenden lokale Newcomer aus Oberösterreich die Chance bekommen, ihre Musik zu spielen.

„Matlounge“ (Freitag Abend):

Jede Woche soll die neueste Musik am elektronischen Sektor präsentiert werden. Mit lockerer Hand sollen Techno, Breakbeats, House, Electro, Dub und vieles mehr vermischt werden. Der DJ legt sich nicht auf einen Stil fest, sondern hält seine Musik offen und reagiert auf neue Strömungen.

„Late Lounge“ (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr):

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine (ruhige) Musikschiene. Gespielt werden insbesondere Bossa Nova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll der Morgen mit Musik für den Brunch und speziellen Informationsangeboten, wie die Kür des besten Frühstückscafés vor Ort und das „Café Latte Ranking“, gestaltet werden. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen in Oberösterreich berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsmöglichkeiten im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr) und „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 23:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlern widmet und diese präsentiert. „LoungeFM Soundtrack“ ist eine Radioshow mit kultigen Hits aber auch aktueller Filmmusik aus TV und Kino.“

2.1.2. Bisherige Ausübung der Zulassung

Mit Erkenntnis vom 08.08.2022, W290 2122724-3/10E, bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Bescheid der KommAustria vom 02.06.2021, KOA 1.380/21-017, in welchem gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt wurde, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (nunmehr: Privatrado ZUZ GmbH) in der Zeit vom 22.10.2020 bis zum 01.12.2020 den Charakter des mit Bescheid der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, genehmigten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung ein Wortprogramm ausgestrahlt hat, das weitgehend einen deutlich geringeren Wortanteil als die im Zulassungsbescheid vorgesehenen 10 % bis 15 % exklusive Werbung von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr, von 10 % zwischen 18:00 und 22:00 Uhr und von 5 % zwischen 22:00 und 06:00 Uhr aufgewiesen und – abgesehen von Lokalnachrichten in geringem Umfang, Wetter und Veranstaltungskalender – im sonstigen Wortprogramm keine redaktionellen Inhalte enthalten hat, die in hohem Maß Bezug zum Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ hatten.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.02.2023, KOA 1.380/23-006, hat die KommAustria der Privatrado ZUZ GmbH gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G, aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie ein dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, entsprechendes Wortprogramm sendet. Des Weiteren wurde der Privatrado ZUZ GmbH aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen geeignete Vorkehrungen zu treffen, um ein Abweichen des gesendeten Wortprogramms vom genehmigten Programm zu verhindern. Die Privatrado ZUZ GmbH hat

unverzüglich nach Ablauf dieser Frist der Regulierungsbehörde einen Nachweis darüber vorzulegen.

Mit Aktenvermerk vom heutigen Tag hat die KommAustria festgehalten, dass die Privatrado ZUZ GmbH ihren Verpflichtungen aus dem Bescheid vom 03.02.2023, KOA 1.380/23-006, nachgekommen ist.

2.2. Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung

Mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigt die Antragstellerin die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a PrR-G.

Das Programm soll nicht mehr fast zur Gänze selbst produziert, sondern teilweise (bis maximal 80 %) von der Radio Eins Privatrado GmbH, welche bereits jetzt ein dem geplanten Programm ähnliches (Wort- und Musik-)Programm im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ sendet und deren Sendegebiet nicht nur an das gegenständliche Sendegebiet unmittelbar angrenzt, sondern im Sendegebiet bereits jetzt (über DAB+ bzw. auch, wenngleich nur teilweise und zumeist nicht mit ausreichender Empfangsqualität, über UKW) empfangbar ist, zeitgleich übernommen werden. Zumindest 20 % der Sendezeit (durchgerechnet) – voraussichtlich rund fünf bis sechs Stunden/Tag – soll jedoch nicht iSd. § 17 PrR-G übernommen, sondern von der Antragstellerin eigens für das Sendegebiet produziert werden. Davon sollen zumindest vier Stunden pro Werktag – v.a. auf lokale Inhalte ausgerichtet – moderiert sein (geplant ist dies aktuell von Montag bis Freitag zwischen 14:00 und 18:00 Uhr).

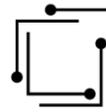
Darüber hinaus sollen auch innerhalb der grundsätzlich übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag, je nach Anfall bzw. Verfügbarkeit, rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse, etc.) im Rahmen von – nur im Sendegebiet „Oberösterreich Mitte“ gesendeten – Programmfenstern (voraussichtlich von bis zu jeweils zwei Minuten) verbreitet werden.

Das Wortprogramm (inkl. Werbung, Jingles, etc.) soll daher gegenüber dem bisher genehmigten Programm deutlich (außerhalb der Nachtstunden, Montag bis Freitag, auf 20 % bis 25 %, während des Wochenendes 10 % bis 15 %) ausgeweitet werden, wobei allerdings die im Zulassungsbescheid der Antragstellerin genannten Elemente dieses Wortprogramms (Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, lokale Informations- und Servicesendungen, Event-Berichterstattung, Lifestyle-Reports, etc.) auch weiterhin – sogar in verstärktem Ausmaß – Berücksichtigung finden sollen.

Das geplante Musikprogramm soll in Richtung eines AC-Formates mit Schwerpunkten in den Bereichen Rock und Singer/Songwriter geändert werden. In den nicht als Mantelprogramm übernommenen – sohin ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet produzierten – Sendungen sollen im Musikprogramm österreichische und vor allem auch oberösterreichische Interpreten Berücksichtigung finden – dies in der geplanten Sendeschiene „Oberösterreich Rocknacht“ sogar mit einem besonderen Schwerpunkt.

Die Kernzielgruppe soll etwas, auf 14 bis 49 Jahre, verjüngt werden.

Das geplante Sendeschema stellt sich wie folgt dar:



	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag							
00:00 - 01:00						OÖ Rocknacht 20:50 - 03:00	OÖ Rocknacht 20:50-02:00							
01:00 - 02:00	Mantelprogramm Musik	Mantelprogramm Musik	Mantelprogramm Musik	Mantelprogramm Musik	Mantelprogramm Musik	Mantelprogramm Musik	Mantelprogramm Musik							
02:00 - 03:00														
03:00 - 04:00														
04:00 - 05:00														
05:00 - 06:00														
06:00 - 07:00	Mantelprogramm Morningshow (hoher Serviceanteil, hoher Wortanteil)	Mantelprogramm Morningshow	Mantelprogramm (Wochenend-Show)											
07:00 - 08:00														
08:00 - 09:00														
09:00 - 10:00														
10:00 - 11:00														
11:00 - 12:00	Mantelprogramm So rockt der Vormittag (moderiert, Arbeitsbegleitung)	Mantelprogramm (Musikschwerpunkt, Unterhaltung)	Mantelprogramm (Musikschwerpunktssendung)											
12:00 - 13:00														
13:00 - 14:00														
14:00 - 15:00														
15:00 - 16:00														
16:00 - 17:00	So rockt Oberösterreich 13:50 - 17:50	Mantelprogramm (Musikschwerpunktssendung)	Mantelprogramm (Musikschwerpunktssendung)											
17:00 - 18:00														
18:00 - 19:00								Mantelprogramm So rockt der Feierabend (Musikinformation, Beiträge)	Mantelprogramm (Radio Rockshow)	Mantelprogramm (Musik)				
19:00 - 20:00														
20:00 - 21:00														
21:00 - 22:00														
22:00 - 23:00	Oberösterreich- Rocknacht	OÖ-Rocknacht	OÖ-Rocknacht	OÖ-Rocknacht	OÖ Rocknacht 20:50-03:00	OÖ Rocknacht 20:50-02:00	OÖ Rockshow							
23:00 - 24:00														

2.3. Versorgungssituation

2.3.1. Versorgungssituation im Zeitpunkt der Zulassungserteilung

Im Zeitpunkt der Zulassungserteilung waren im gegenständlichen Versorgungsgebiet, abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3 und FM4 des ORF sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Ö2 Radio Oberösterreich, Radio Niederösterreich und Radio Salzburg (letztere teilweise), die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio (Life Radio GmbH & Co. KG)

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90er Jahre und von heute auch Oldies der 50er,

60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Arabella (Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im Soft AC-Format einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigengestaltet.

Antenne Wels 98,3 (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH) – teilweise empfangbar

Das zugelassene Programm umfasst ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug, sowohl im Musik-, als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist im AC-Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen Pop & Rock (wie etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Radio Ö24 Steyr (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH) – teilweise empfangbar

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein, mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im Hot AC-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Welle 1 Linz (WELLE SALZBURG GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Hot AC-Format mit einer Erweiterung in Richtung Current based AC und CHR gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30 %-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung

vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Radio Steyr (Welle 1 Oberösterreich GmbH) – teilweise empfangbar

Das genehmigte Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im Hot AC- mit einer Erweiterung in Richtung Current Based AC- und CHR-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre, sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm legt den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität, und umfasst neben internationalen und nationalen Informationen insbesondere Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“), sowie nunmehr auch aus Linz und Wels. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung zwischen 06:00 und 18:00 Uhr rund 30 %. Ab 18:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird vorwiegend unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Freies Radio Freistadt (Freier Rundfunk Freistadt GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm ist ein nichtkommerzielles, werbefreies, vorwiegend deutschsprachiges und überwiegend regional und auf alle Altersgruppen ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich, welches Sendezeit für engagierte Menschen, Vereine und gemeinnützige Initiativen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen soll. Etwa 79 % der Sendungen sind eigengestaltet, der Rest des Programms wird von anderen österreichischen Freien Radios und Fernsehprogrammen bzw. die deutschsprachigen Nachrichten von Radio Prag übernommen. In 40 % der Sendezeit, insbesondere von 00:00 bis 06:00 Uhr, werden unmoderierte Musikstrecken ausgestrahlt. Im übrigen Programm beträgt der Wortanteil je nach Sendungstyp zwischen 25 % und 30 % (moderierte Musiksendungen) und 80 % bis 90 % (bei Themensendungen). Die eigengestalteten Sendungen werden in der Programmsäule „Offener Zugang“ von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppen bzw. in den Programmsäulen „Redaktion“ und „Bildungs- und Kulturkanal“ von angestellten oder freiberuflichen Redakteuren gestaltet. Das Musikprogramm ist unformatiert, wobei der Schwerpunkt abseits des Mainstreams und insbesondere auch auf Musik von österreichischen Musikern und Musikgruppen liegt. In Sendungen im „Offenen Zugang“ liegt die Auswahl der Musik in der Verantwortung der jeweiligen Sendungsgestalter.

Freies Radio Salzkammergut (Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut) – teilweise empfangbar

Das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ umfasst ein zu rund 95 % eigengestaltetes, den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24-Stunden-Vollprogramm, das auf den Grundsätzen Offener Zugang, interaktive Informationsplattform, regionale Vernetzung und Entwicklung, Integration, Gemeinnützigkeit bzw. Nichtkommerzialisierung und Qualität basiert. Mindestens 50 % der gesamten Sendezeit werden für den offenen Zugang freigehalten. Das Wortprogramm ist lokal ausgerichtet und umfasst insbesondere regelmäßige Berichterstattung aus der Region sowie Berichte zu verschiedenen Sachthemen (z.B. Gesundheit, Religion, Literatur, Kultur, Interkulturelles und Jugendkultur), aber auch Unterhaltungselemente. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist

breit gefächert. Rund 25 % der gesendeten Musik soll von einheimischen Interpreten stammen, wobei vorrangig Interpreten aus dem Salzkammergut berücksichtigt werden sollen.

88,6 (Radio Eins Privatrado GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes, außerhalb der Nachtstunden (zwischen 05:50 und 22:00 Uhr) überwiegend live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen (auf das Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland bezogenen) und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Service-Anteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörerinnen und Hörer aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland beschäftigen. Dabei werden u.a. die Felder Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Medien, Wissenschaft und Technik, Umwelt und Natur sowie Lifestyle abgedeckt. Das Musikformat entspricht einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt außerhalb der Nachtstunden, unter Einbeziehung von Werbung und Produktionselementen, etwa 25:75.

2.3.2. Aktuelle Versorgungssituation

Gegenwärtig sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet, in dem mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten ca. 760.000 Einwohner versorgt werden können, abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3 und FM4 des ORF sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Ö2 Radio Oberösterreich, Radio Niederösterreich und Radio Salzburg (letztere teilweise), die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Austria (Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten AC-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr,

samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Life Radio (Life Radio GmbH & Co. KG)

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format gestaltet, wobei neben Popmusik der 2000er Jahre und von heute auch Oldies der 80er und 90er Jahre gespielt werden. Ebenso wird ein Schwerpunkt auf österreichischen Musikinterpreten gelegt. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt etwa 30:70.

Radio Arabella (Radio Arabella Oberösterreich GmbH)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im Soft-AC-Format einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigengestaltet.

88.6 (Radio Eins Privatrado GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm enthält vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen). Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Freies Radio Freistadt (Freier Rundfunk Freistadt GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm ist ein nichtkommerzielles, werbefreies, vorwiegend deutschsprachiges und überwiegend regional und auf alle Altersgruppen ausgerichtete 24-Stunden-Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich, welches Sendezeit für engagierte Menschen, Vereine und gemeinnützigen Initiativen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im

Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen soll. Etwa 79 % der Sendungen sind eigengestaltet, der Rest des Programms wird von anderen österreichischen Freien Radios und Fernsehprogrammen bzw. die deutschsprachigen Nachrichten von Radio Prag übernommen. In 40 % der Sendezeit, insbesondere von 00:00 bis 06:00 Uhr, werden unmoderierte Musikstrecken ausgestrahlt. Im übrigen Programm beträgt der Wortanteil je nach Sendungstyp zwischen 25 % und 30 % (moderierte Musiksendungen) und 80 % und 90 % (bei Themensendungen). Die eigengestalteten Sendungen werden in der Programmsäule „Offener Zugang“ von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppen bzw. in den Programmsäulen „Redaktion“ und „Bildungs- und Kulturkanal“ von angestellten oder freiberuflichen Redakteuren gestaltet. Das Musikprogramm ist unformatiert, wobei der Schwerpunkt abseits des Mainstreams und insbesondere auch auf Musik von österreichischen MusikerInnen und Musikgruppen liegt. In Sendungen im „Offenen Zugang“ liegt die Auswahl der Musik in der Verantwortung der jeweiligen Sendungsgestalter.

Freies Radio Salzkammergut (Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut) – teilweise empfangbar

Das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24-Stunden-Vollprogramm, das auf den Grundsätzen Offener Zugang, Interaktive Informationsplattform, Regionalentwicklung, Integration, Publizistische Ergänzung, Unabhängigkeit, Gemeinnützigkeit/Werbefreiheit und Qualität basiert. Mindestens 50 % der gesamten Sendezeit werden für den Offenen Zugang freigehalten. Das Wortprogramm enthält neben redaktionell gestalteten Veranstaltungshinweisen und einer regelmäßigen Magazinsendung auch moderierte Unterhaltungssendungen, Schulradiosendungen, Studiogespräche und Diskussionsrunden, ökumenische Programme, Literatursendungen sowie experimentelle und interkulturelle Beiträge. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert und enthält u.a. Konzertmitschnitte und Liveübertragungen, wobei die Musikformate zwischen den Sendungen die Aufgabe erfüllen, Verbindungen und Überleitungen herzustellen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll mindestens 20 % der gesendeten Musik von österreichischen Musikern und Interpreten stammen.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschwerpunkte sind Bildung und Kultur, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme zu regionalen und internationalen Kunst- und Kulturfestivals, Musik sowie der Offene Zugang, der 58 % der gesamten Sendezeit ausmacht. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 60 % der Sendezeit; das Angebot ist breit gefächert und nach Möglichkeit stammt mindestens 20 % der Musik von einheimischen Interpreten. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion.

Welle 1 Oberösterreich (Welle 1 Oberösterreich GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im Hot AC- mit einer Erweiterung in Richtung current based AC- und CHR-Format programmiert ist und aktuelle Hits und

Hits der letzten zehn Jahre sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere Wetter- und Verkehrsinformationen sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“) sowie aus Linz, Wels und Perg. Das moderierte Programm wird im Ausmaß von maximal 80 % aus anderen Versorgungsgebieten der Welle 1-Gruppe übernommen. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt im moderierten Programm bis zu 30 %. Von 18:00 bis 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 23:00 Uhr (Samstag) bis 10:00 Uhr (Sonntag) sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Welle 1 Linz (Welle Salzburg GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im Hot AC- mit einer Erweiterung in Richtung current based AC- und CHR-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere Wetter- und Verkehrsinformationen sowie aktuelle Berichterstattung aus Linz, Wels und Perg sowie aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“). Das moderierte Programm wird von Montag bis Freitag im Ausmaß von ca. 20 % von dem für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ erstellten Programm übernommen. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt im moderierten Programm bis zu 30 %. Von 18:00 bis 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 23:00 Uhr (Samstag) bis 10:00 Uhr (Sonntag) sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

2.4. Analog terrestrisches Programm der Radio Eins Privatrado GmbH

Die Radio Eins Privatrado GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.12.2021, KOA 1.021/21-017, seit 10.01.2022 über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“. Sie verbreitet in diesem Gebiet das Programm „Radio 88.6“, welches – wie oben dargestellt – ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung darstellt. Das Programm enthält vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen). Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Die Versorgungsgebiete „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ und „Oberösterreich Mitte“ überschneiden sich lediglich im Grenzbereich zwischen Niederösterreich und Oberösterreich.

2.5. Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalter

Den Hörfunkveranstaltern, deren Programme im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangen werden können, wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Folgende Hörfunkveranstalter machten von dieser Möglichkeit Gebrauch:

2.5.1. Radio Eins Privatrado GmbH

Die Radio Eins Privatrado GmbH führte im Wesentlichen aus, dass dem Antrag nicht entgegengetreten, sondern dieser vielmehr unterstützt werde und schloss sich im Wesentlichen den Argumenten der Antragstellerin an.

2.5.2. Life Radio GmbH & Co. KG

Die Life Radio GmbH & Co. KG beantragte, den Antrag abzuweisen und führte im Wesentlichen aus, eine Genehmigung des Antrags würde schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt der Hörer nach sich ziehen. Bei der Entscheidung sei zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit der Antragstellerin maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne deren Zutun geändert hätten. Die Antragstellerin erfülle nicht eine einzige der in § 28a Abs. 3 PrR-G für eine Genehmigung der grundlegenden Änderung des Programmcharakters vorgeschriebenen Voraussetzungen. Seit Erteilung der Zulassung hätten sich für die Tätigkeit der Antragstellerin keine maßgeblichen Umstände geändert. Allfällige Änderungen hätten sich im Hörfunkbetrieb der Antragstellerin selbst ereignet. Die Antragstellerin verweise auf ihren eingetretenen Hörschwund in Oberösterreich, übersehe aber geflissentlich, dass sie diese Entwicklung durch ihren de facto Rückzug aus Oberösterreich ausschließlich selbst zu verantworten habe, obwohl ihr beim Musikformat eine stand-alone-Position zukomme.

Die Antragstellerin unterhalte in Oberösterreich nicht einmal mehr ein eigenes Sendestudio. In ihrem Zulassungsantrag habe sie auf die wichtigen Synergien der fünf UKW-Sender von „LoungeFM“ verwiesen. Diese Synergien könne die Antragstellerin naturgemäß nicht mehr nutzen, weil die Zulassungen entweder mangels Sendebetriebs erloschen oder in die bundesweite Zulassung des Senders „Radio Austria“ eingebracht worden seien. Wie absurd die Argumente der Antragstellerin über die angeblich ohne ihr Zutun geänderten Verhältnisse seien, zeige sich daran, dass sich die Antragstellerin einerseits über den Marktzutritt des bundesweiten Senders „Radio Austria“ beklage, andererseits diesen durch die Einbringung von Zulassungen überhaupt erst ermöglicht habe.

Für dieses Verfahren sei wesentlich, dass das bewilligte Programmschema der Antragstellerin im Musikprogramm keine Überschneidung mit jenem des bundesweiten Anbieters und auch keine Überschneidung mit allen anderen im Versorgungsgebiet vorhandenen Programmanbietern enthalte und für die Antragstellerin daher keine Änderung der Umstände im Versorgungsgebiet eingetreten sei. Selbst wenn es Änderungen gegeben haben sollte, wären diese auf das Verhalten der Antragstellerin selbst zurückzuführen.

Auch sonst hätten sich im Versorgungsgebiet seit 2018 maßgebliche Umstände am Hörer- und Hörerwerbemarkt nicht geändert: Die Reichweiten von DAB+ seien kaum messbar. Die Streaming- und sonstigen Angebote im Web – auch jene der Antragstellerin – würden nicht einmal 5 % der Tagesreichweite eines UKW-Senders erreichen, der sich dieser Übertragungsformen zusätzlich bediene. Die Überschneidung von Programmangeboten mit Musikstreaming-Anbietern wie Spotify

oder Apple Music betreffe alle Sender und unter diesen vor allem Mainstream-Programme. Derartige Angebote hätten bereits vor der Erlassung des Zulassungsbescheides der Antragstellerin bestanden. Die Pandemie habe alle Sender betroffen, hätte aber nichts daran geändert, dass die Radiosender gerade im Jahr der Pandemie die höchsten Werbeerlöse aller Zeiten erzielt hätten. Die Antragstellerin habe sich ihre Hörerverluste durch ihre nahezu vollständige Abwesenheit in Oberösterreich selbst zuzuschreiben. Das einzige Motiv der Antragstellung liege im Versuch der bestmöglichen Verwertung der letzten UKW-Zulassung von „LoungeFM“ durch die beantragte Programmänderung und den nachfolgenden Verkauf der Geschäftsanteile der Antragstellerin an die Radio Eins Privatrado GmbH.

Die Unschlüssigkeit ihrer Argumentation belege die Antragstellerin auch durch die laufenden Anträge ihres Schwesterunternehmens Livetunes Network GmbH für die Zulassung des Programms von „LoungeFM“ für Teile des Versorgungsgebietes Wien. Die Antragstellerin habe nach ihren Angaben im Zulassungsantrag für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ jahrelang ein erfolgreiches Programm mit dem Programmschema von „LoungeFM“ gesendet. Aus welchem Grund sollte ein derartiges Programmangebot jetzt nicht mehr vom Hörer angenommen werden? Warum sollte ein Programm mit dem Programmschema von „LoungeFM“ für eine Stadt wie Linz plötzlich nicht mehr attraktiv sein, für Teile von Wien aber schon? Auch diese unbestreitbare Inkonsequenz führe die Argumentationslinie der Antragstellerin ad absurdum. Von erforderlichen Programmänderungen durch ein verändertes Marktumfeld könne keine Rede sein.

Für das Programm der Life Radio GmbH & Co. KG seien der hohe Lokal- und Regionalbezug, die Sendung von Welt- und nationalen sowie regionalen und lokalen Nachrichten, ein Musikprogramm im AC-Format auch mit österreichischen Musikinterpreten und die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen maßgeblich. Für das beantragte geänderte Programm der Antragstellerin seien der hohe Lokal- und Regionalbezug, die Sendung von Welt- und nationalen sowie regionalen und lokalen Nachrichten, ein Musikprogramm im AC-Format auch mit österreichischen Musikinterpreten und die Zielgruppe der 14 bis 49 maßgeblich.

Das Programmschema der Life Radio GmbH & Co. KG und das von der Antragstellerin beantragte Programmschema seien sowohl im Musik- als auch im Wortanteil nahezu deckungsgleich. Im Gegensatz dazu würde sich eine Übereinstimmung der Musiktitel der Life Radio GmbH & Co. KG mit dem bewilligten Programm von „LoungeFM“ lediglich im kaum messbaren Promillebereich bewegen.

Das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ liege im wichtigen Zentralraum von Oberösterreich und bedecke mindestens 60 % des Sendegebiets der Life Radio GmbH & Co. KG und rund 90 % des Gebietes gerechnet nach der Wirtschaftsleistung. „Oberösterreich Mitte“ sei gewissermaßen das wirtschaftliche Filetstück von Oberösterreich. Für den Fall einer Bewilligung würde ein Verdrängungswettbewerb entstehen. Dazu komme, dass sich der Sender „88.6“ den Aufwand einer Vollversorgung von Oberösterreich ersparen würde, wodurch im Vergleich zur Life Radio GmbH & Co. KG, die unter anderem den Aufwand einer viel größeren Anzahl an Funkanlagen zu tragen habe, Kostenvorteile entstünden.

Die Life Radio GmbH & Co. KG habe im Geschäftsjahr 2022 ein EBIT von EUR 25.000,- aufgewiesen. Wenn zugrunde gelegt werde, dass das Programm „88.6“ bei Bewilligung der Programmänderung mittelfristig in Oberösterreich einen Marktanteil von 5 % bis 7 % erzielen würde, wovon mit steigender Tendenz nur angenommene 1 % bis 3 % zulasten der Life Radio GmbH & Co. KG gehen

würden, würde diese unweigerlich dauerhaft in die roten Zahlen rutschen. Bei einem angenommenen Relaunch der Antragstellerin gemäß Antrag mit Wirkung ab 01.07.2023 würde sich der Marktanteil der Life Radio GmbH & Co. KG für das gesamte Jahr 2023 um 1 % von rund 13 % auf rund 12 % reduzieren. Bei dieser Annahme würde sich bereits das EBIT 2023 mit EUR -63.000,- ins Minus drehen. In den Folgejahren würde sich die wirtschaftliche Lage der Life Radio GmbH & Co. KG kontinuierlich weiter verschlechtern. Im Jahr 2025 wäre ein EBIT von rund EUR -390.000,- zu erwarten.

Ein Verdrängungswettbewerb, der durch den beantragten Markteintritt von „88,6“ entstünde, könnte die Life Radio GmbH & Co. KG zur Aufgabe ihres Sendebetriebs zwingen. Auch mit anderen Sendern in Oberösterreich würde beim bereits gegenwärtig schon sehr kompetitiven Marktumfeld ein ruinöser Verdrängungswettbewerb entstehen.

Die Antragstellerin wolle ihr Musikprogramm in Richtung eines AC-Formats mit breitenwirksamem Schwerpunkt ändern. Dabei werde aber übersehen, dass gerade das Versorgungsgebiet des Oberösterreichischen Zentralraumes bereits gegenwärtig mit privaten Hörfunkprogrammen im AC-Format überbelegt sei. In keinem anderen Versorgungsgebiet in Österreich existiere im Verhältnis zur Anzahl der Hörerinnen und Hörern ein derartiges Überangebot an AC-Formaten („KRONEHIT“, „Radio Austria“, „Welle 1 Oberösterreich“, „Welle 1 Linz“, „Life Radio“, „Radio Arabella“). Unter diesen Voraussetzungen im Zentralraum Oberösterreich ein weiteres AC-Format zuzulassen, sei für die bestehenden Hörfunkveranstalter geradezu unerträglich. In allen ihren Anträgen habe die Antragstellerin verwiesen bzw. verweise auf die Einzigartigkeit ihres Programmangebotes. Tatsächlich unterscheide sich das bewilligte Musikprogramm von den Musikprogrammen aller anderen Programmanbieter wesentlich. Eine Änderung der bewilligten Programmfarbe hätte daher auch negative Auswirkungen auf die Programmvielfalt im Versorgungsgebiet im Vergleich zum bewilligten Lounge-Format. Gerade das bewilligte Lounge-Format der Antragstellerin sei für den zweimaligen Zuschlag der Zulassung zugunsten der Antragstellerin maßgeblich gewesen. Es könne nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde sein, der Antragstellerin bzw. deren Gesellschafter einen lukrativen Deal auf Kosten der Wettbewerbssituation, der Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie der Angebotsvielfalt zu ermöglichen.

2.5.3. Radio Arabella Oberösterreich GmbH

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH brachte eine im Wesentlichen mit der Stellungnahme der Life Radio GmbH & Co. KG gleichlautende Stellungnahme ein. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Radio Arabella Oberösterreich GmbH hielt sie fest, ihr Versorgungsgebiet sei mit jenem der Antragstellerin fast deckungsgleich. Ein Verdrängungswettbewerb, der durch den beantragten Markteintritt von „88,6“ entstünde, könne die Radio Arabella Oberösterreich GmbH zur Aufgabe ihres Sendebetriebs zwingen. Auch mit anderen Sendern in Oberösterreich würde beim bereits gegenwärtig schon sehr kompetitiven Marktumfeld ein ruinöser Verdrängungswettbewerb entstehen.

2.5.4. Radio Austria GmbH

Die Radio Austria GmbH brachte im Wesentlichen vor, sie bezweifle, dass die Antragstellerin ihren Sendebetrieb tatsächlich zwei Jahre lang lizenzkonform ausgeübt habe. So habe eine stichprobenartige Analyse der Playlists der Tage 02. Bis 04.01.2023 ergeben, dass das Musikprogramm nicht „in großem Umfang Musik von heimischen bzw. oberösterreichischen

Künstlern“ berücksichtige. Heimische Künstler seien mit in Summe nur etwa 17,9 % vertreten, Songs aus Oberösterreich gar nur mit 2 %. Es dränge sich der Eindruck auf, dass seitens der Antragstellerin die beabsichtigte Programmänderung von einem spezifischen AC-Format zu einem allgemein üblichen AC-Format bereits teilweise vorweggenommen worden sei, ohne die Entscheidung der Behörde abzuwarten.

Eine Vielfalt von gleichartigen Programmen führe zweifellos zu einer stärkeren Konkurrenzsituation, weil die Hörschaft von diesen Programmen dieselbe sei. Mehrere Hörfunkprogramme, die auf dieselbe Hörschaft abzielen würden, würden die eigenen Marktchancen reduzieren. Das bedeute für die betroffenen Hörfunkveranstalter, dass negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit entstünden. Und dies treffe in diesem konkreten Fall zu. Die Antragstellerin gebe an, dass verschiedene Faktoren zu einem Hörschwund bei ihrem Programm geführt hätten. Die angeführte Konsolidierung am Hörfunkmarkt sei in diesem Zusammenhang nicht zu verstehen, da sie eher dazu führen müsste, dass ein Programm wie das der Antragstellerin mehr Attraktivität erhalte. Die Auswirkungen der Pandemie hätten alle Hörfunkveranstalter getroffen und seien somit hier nicht zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin strebe an, das Programm bis zu 80 % von einem anderen Hörfunkveranstalter – konkret der Radio Eins Privatradio GmbH – zu übernehmen. Es solle offenbar faktisch die Erweiterung der Zulassung der Radio Eins Privatradio GmbH für das Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ um das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ der Antragstellerin erreicht werden und somit de facto eine Erweiterung der zusammengefassten Zulassung der Radio Eins Privatradio GmbH. Es würden hier anscheinend die Bestimmungen für die Schaffung einer zusammengefassten Zulassung (§ 28e PrR-G) umgangen werden, wohl mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Mit einer solchen Umgehung sei verbunden, dass Sendeausstiege aus dem gemeinsamen Programm dann für mehr als 10 % der täglichen Sendezeit möglich wären. Die Antragstellerin könnte mit der Radio Eins Privatradio GmbH kooperieren, ohne sich an die aus Wettbewerbsgründen einschränkenden Regelungen für Sendeausstiege und lokale Werbung der zusammengefassten Zulassungen halten zu müssen.

Die angestrebte Programmänderung würde dazu führen, dass ähnlich formatierte Hörfunkprogramme noch stärker um die – weniger gewordenen – gleichen Werbekunden konkurrieren müssten und die Gesamthörschaft kleiner werde. Im Ergebnis wolle die Antragstellerin ihr bisheriges Nischenprogramm verlassen, um sich dem Mainstream anzuschließen. Die geplante Programmänderung solle offenbar dazu führen, dass das Versorgungsgebiet der Radio Eins Privatradio GmbH erweitert werde. Bei einer Programmübernahme von bis zu 80 % bleibe für eigenständige Programmbestandteile nicht viel Platz. Die weitgehende Übernahme des Programms eines anderen Hörfunkveranstalters bedeute per se keine Erhöhung des Wortanteils im Sinne der oberösterreichischen Hörschaft, sondern lasse erwarten, dass Wortinhalte von einem anderen Versorgungsgebiet de facto unverändert übernommen würden. Es könne auch davon ausgegangen werden, dass vermeintlich lokale Beiträge und Inhalte ebenfalls von der Radio Eins Privatradio GmbH in Wien bzw. Niederösterreich produziert würden. Völlig unzutreffend sei, dass ein bundesweiter Hörfunkveranstalter bei der Betrachtung, ob schwerwiegende Nachteile auf dem Hörfunkmarkt für die bestehenden Veranstalter drohen würden, außer Acht bleiben könnten. Für die Radio Austria GmbH als bundesweiter Hörfunkveranstalter seien die regionalen Werbekunden genauso bedeutungsvoll wie die nationalen Werbekunden. Durch Regionalfenster auf Bundeslandebene, die mit einer Dauer von bis zu 10 % der täglichen Sendezeit aus dem bundesweiten Programm aussteigen könnten,

würden wichtige regionale Werbeumsätze erwirtschaftet, die einen wesentlichen Bestandteil der finanziellen Basis des Senders bilden würden.

Das Programm der Radio Austria GmbH entspreche einem breiten AC-Format mit Musik von den 1980ern bis zu aktueller Musik. Durch den melodiosen und harmonischen Musikflow seien Songs aus dem Bereich Singer/Songwriter ein wichtiger Programmbestandteil. Die beantragte Programmänderung werde zu einer noch stärkeren Überschneidung mit der Zielgruppe der Radio Austria GmbH führen und auf jeden Fall bewirken, dass die Radio Austria GmbH als bundesweiter Hörfunkveranstalter schwerwiegende Folgen zu tragen habe. Es sei auch unzutreffend, dass die beantragte Programmänderung auf die verbleibenden lokalen Hörfunkveranstalter („Life Radio, Arabella, Welle“) keine schwerwiegenden Auswirkungen habe. Die Antragstellerin beabsichtige, ihr Musikformat auf ein AC-Format mit Schwerpunkten in den Bereichen Rock und Singer/Songwriter zu ändern. Das im Änderungsantrag dargestellte Programm der Antragstellerin lasse schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender lokaler und nationaler Hörfunkveranstalter erwarten. Des Weiteren werde die Angebotsvielfalt im Versorgungsgebiet reduziert.

Auch wenn Streaming-Angebote und DAB+-Angebote auf dem Markt hinzugekommen seien, würden die meisten Hörerinnen und Hörer immer noch terrestrische Empfangsgeräte zum Radiohören nutzen. Dieser Punkt sei für die Programmänderung daher nicht relevant. Hintergrund der Umstrukturierung der Antragstellerin und der von ihr beabsichtigten Programmänderung dürfte ein gewisser ökonomischer Druck des „LoungeFM“-Verbundes sein. Diesen auf Kosten der anderen Marktteilnehmer zu sanieren, könne nicht angehen.

2.5.5. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. führte im Wesentlichen aus, seit der Zulassungserteilung an die Antragstellerin hätten sich im Versorgungsgebiet insbesondere durch den digital-terrestrischen MUX I einige relevante Veränderungen ergeben. Zu nennen seien die Programme „Antenne Österreich“ der Antenne Salzburg GmbH, „Energy Wien“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH, „jō.live“ der max digital mbH sowie „ROCK ANTENNE“ der ROCK ANTENNE GmbH, sodass bereits eine extrem dichte bzw. breite Versorgung mit im AC-Format gestalteten Radioprogrammen bestehe, die sich an dieselbe Zielgruppe richten würden. Dass bei manchen Anbietern zum Teil feinere Nuancierungen der Programmgestaltung vorgenommen würden, verändere die angesprochenen Zielgruppen praktisch nicht oder nur geringfügig. Zudem seien im Verbreitungsgebiet mit den Programmen „Energy Wien“ und „ROCK ANTENNE“ Veranstalter aktiv, die sich an eine Zielgruppe richten würden, die sich mit jener der „AC-Radios“ teilweise überschneide.

In dieser bereits sehr angespannten Wettbewerbssituation würden sich zwei aktuelle Entwicklungen zusätzlich massiv nachteilig auswirken: Nach den Ergebnissen der Radiotests von 2022 seien die Hörerzahlen bzw. die täglich gehörten Radiominuten (leicht) rückläufig. Das bedeute, dass schon die im relevanten Programmausrichtungssegment bereits aktiven Veranstalter Reichweiten- und Marktanteilszuwächse ausschließlich zu Lasten der Mitbewerber erzielen könnten. Jedes weitere Programm mit mehr oder minder identer Zielgruppenausrichtung gehe notwendig zu Lasten der bestehenden Anbieter. Gleichzeitig seien die Prognosen für die der gesamten Branche zur Verfügung stehenden Werbeeats schlecht. Blicke man auf die von Focus zuletzt veröffentlichte Studie „Werbabilanz 1. Halbjahr 2022“ erkenne man, dass nach einem gewissen Aufholeffekt im Jahr 2021 die Wachstumsentwicklung schon im 1. Halbjahr 2022 wieder

nach unten gegangen sei und sich dies nach der Prognose für das 2. Halbjahr 2022 noch verstärken solle. Wesentlich sei hier aber insbesondere ein Blick auf die Zahlen im Detail, weil das erwartete Wachstum für das 2. Halbjahr 2022 zu einem ganz überwiegenden Teil von anderen Offline-Medien konsumiert werde und dem Hörfunk lediglich ein Wachstum von 2,4 % in Aussicht gestellt sei. Das sei unter Beachtung der wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen eigentlich eine desaströse Prognose.

Aus den genannten Gründen spreche sich die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gegen die Genehmigung der Programmänderung aus. Sie würde den ohnedies schon ganz erheblichen Wettbewerbsdruck im Bereich der AC-Formate (mit wie erwähnt zum Teil leichten Programmierungsunterschieden im Detail, die sich aber praktisch kaum auf die Zielgruppen auswirken würden) in Oberösterreich bei gleichzeitig rückläufigen Hörerzahlen und praktisch stagnierenden Werbeetats und damit unter Beachtung der Inflation sinkenden Betriebsergebnissen weiter steigern und daher die Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit für die bestehenden Hörfunkveranstalter in einem über normale Marktschwankungen bzw. geringe Marktauswirkungen deutlich hinausgehendem Ausmaß nachteilig berühren. Dies werde durch allfällige positive Wirkungen für im öffentlichen Interesse liegende Umstände nicht ansatzweise kompensiert. Schließlich beabsichtige die Antragstellerin 4/5 des Programms von der Radio Eins Privatrado GmbH zu übernehmen, die – wie die Antragstellerin selbst einräume – in ihrem Verbreitungsgebiet mittels DAB+ und zum Teil auch analog terrestrisch zu empfangen sei. Es komme daher zu keiner Vergrößerung der Medien- und Angebotsvielfalt.

2.6. Stellungnahme der Oberösterreichischen und der Niederösterreichischen Landesregierungen

Die Oberösterreichische Landesregierung teilte im gegenständlichen Verfahren mit, dass sie keine Einwände gegen die beantragte Programmänderung habe.

Die Niederösterreichische Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zur aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“, zu dem für dieses Versorgungsgebiet genehmigten Hörfunkprogramm und zur bisherigen Ausübung dieser Zulassung beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria, dem Erkenntnis des BVwG, dem offenen Firmenbuch sowie den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ und „Oberösterreich Mitte“ beruhen auf den in den Akten der entsprechenden Zulassungsverfahren befindlichen frequenztechnischen Gutachten.

Die Feststellungen hinsichtlich der nunmehr geplanten, grundlegenden Änderungen des Hörfunkprogramms beruhen auf den Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag.

Die Feststellungen zu den im Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Antragstellerin und gegenwärtig im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ empfangbaren Hörfunkprogramme beruhen auf den Akten der KommAustria und dem Gutachten des Amtssachverständigen im

gegenständlichen Verfahren. Die Feststellungen zur inhaltlichen Ausrichtung dieser Programme sowie des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH beruhen auf den entsprechenden Zulassungsbescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der eingelangten Stellungnahmen beruhen auf den entsprechenden Schreiben der betroffenen Hörfunkveranstalter und der Oberösterreichischen Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Regulierungsbehörde

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlage

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Bestimmung gemäß § 28a PrR-G lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) *Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:*

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

- 1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der

Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) führen zu § 28a PrR-G auszugsweise aus [Hervorhebungen nicht im Original]:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein ‚Austausch‘ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

...

Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die

Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.“

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters bedingt daher, neben weiteren in der Entscheidung zu berücksichtigenden Umständen, das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen:

Erstens kann gemäß Z 1 leg. cit. eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter das im Zulassungsbescheid bewilligte Programm (arg. „seinen Sendebetrieb ausgeübt“) ausgestrahlt hat, genehmigt werden. Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn wenigstens in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde (vgl. dazu BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048). Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP), geht ferner hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorliegt (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, KommAustria 02.11.2016, KOA 1.374/16-008).

Zweitens darf gemäß Z 2 leg. cit. die beantragte Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet) noch auf die Angebotsvielfalt für die Hörer haben. In diesem Zusammenhang ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass geringe Auswirkungen in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen sind. Jedoch sollte vermieden werden, dass ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und der betreffende Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird.

Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für die antragstellende Hörfunkveranstalterin seit Zulassungserteilung maßgeblich ohne ihr Zutun verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren

einbezogen werden, die die betreffende Hörfunkveranstalterin selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch ihren wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

4.3. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Wie schon unter Punkt 4.2. erwähnt, ist die Frage, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, anhand des ursprünglichen Zulassungsbescheids (sowie des diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrags) zu beurteilen (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024; BKS 31.05.2011, 611.096/0003-BKS/2011; BKS 05.11.2012, 611.096/0001-BKS/2012). Dies ergibt sich schon aus dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G, wobei auch nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, anhand eines Vergleichs des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024, mwN; VwGH 18.09.2013, 2011/03/0155).

Die Bestimmung gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G nennt (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in beispielhafter Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

Im gegenständlichen Fall geht die Antragstellerin selbst – auch vor dem Hintergrund des Eventualantrages auf Feststellung des Vorliegens einer grundlegenden Programmänderung, auf den vor dem Hintergrund des Ergebnisses dieses Bescheides nicht näher einzugehen ist – vom Vorliegen einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters aus. Dieser Ansicht ist insbesondere ausgehend von der weitgehenden Änderung des – für die Erteilung der bestehenden Zulassung der Antragstellerin nach dem Zulassungsbescheid maßgeblichen – Musikprogramms zu folgen, soll doch im Programm der Antragstellerin ein derzeit sehr spezifisches Musikprogramm durch ein dezidiert breitenwirksam angelegtes Musikprogramm im AC-Format ersetzt werden. Gemäß dem Antrag sollen darüber hinaus maximal 80 % des Programms von der Radio Eins Privatrado GmbH zeitgleich aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ übernommen und der Wortanteil des Programms erheblich erhöht werden. Die Übernahme des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH im Ausmaß von bis zu 80 % bewirkt im Vergleich zu dem derzeit von der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet zugelassenen Programm jedenfalls eine Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge. Hinzukommt, dass das Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch die Übernahme des auf eine andere als die vom gegenständlichen Versorgungsgebiet erfasste Region abstellenden Programms („Wien, Niederösterreich und Burgenland“) an Lokalität verliert, wodurch es auch zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms kommt. Der völlige Austausch des Musikprogramms von einem sich vom üblichen AC-Programmangebot stark abhebenden Programm zu einem AC-Format mit einem Austausch der Zielgruppe (von einem Nischenpublikum in den Mainstream) sowie das Senken des Anteils an eigengestaltetem Programm (von im Wesentlichen vollständiger Eigengestaltung auf 20 %) bei gleichzeitiger nicht unerheblicher inhaltlicher Umorientierung des Wortprogramms führt zu einer grundlegenden Änderung des Programms im Sinne von § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G (vgl. zu einem im Wesentlichen vergleichbaren früheren Änderungsantrag für das gegenständliche Programm den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 02.06.2021, KOA 1.380/21-018).

4.4. Mindestens zweijähriger Sendebetrieb

Die Voraussetzung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn zumindest in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) unmissverständlich, dass der erfolgreiche Zulassungswerber zumindest zwei Jahre hindurch „*das dem Zulassungsbescheid zu Grunde liegende Programm*“ veranstaltet haben muss, bevor er die Genehmigung für ein anderes Konzept erhalten kann. Nach dem in den Materialien zum Ausdruck gebrachten (und im Gesetzeswortlaut Deckung findenden) Willen des Gesetzgebers wird die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G somit nur dann erfüllt, wenn der Sendebetrieb in den letzten beiden Jahren vor der Erlassung eines Bescheides über einen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Hörfunkprogrammes entsprechend gestaltet wurde. Ist dies nicht der Fall, fehlt die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G (vgl. dazu bereits BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048).

Mit Erkenntnis vom 08.08.2022, W290 2122724-3/10E, bestätigte das BVwG den Bescheid der KommAustria vom 02.06.2021, KOA 1.380/21-017, in welchem gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt wurde, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (nunmehr: Privatrado ZUZ GmbH) in der Zeit vom 22.10.2020 bis zum 01.12.2020 den Charakter des mit Bescheid der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, genehmigten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung ein Wortprogramm ausgestrahlt hat, das weitgehend einen deutlich geringeren Wortanteil als die im Zulassungsbescheid vorgesehenen 10 % bis 15 % exklusive Werbung von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr, von 10 % zwischen 18:00 und 22:00 Uhr und von 5 % zwischen 22:00 und 06:00 Uhr aufgewiesen und – abgesehen von Lokalnachrichten in geringem Umfang, Wetter und Veranstaltungskalender – im sonstigen Wortprogramm keine redaktionellen Inhalte enthalten hat, die in hohem Maß Bezug zum Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ hatten.

Seither sind weder im gegenständlichen Verfahren noch im nachfolgenden Verfahren gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G (vgl. Bescheid der KommAustria vom 03.02.2023, KOA 1.380/23-006) und der in dessen Rahmen erfolgen Überprüfung der Herstellung des rechtmäßigen Zustands Bedenken entstanden, dass die Antragstellerin ihre Zulassung in den letzten beiden Jahren vor der Erlassung dieses Bescheides nicht zulassungskonform ausgeübt hat.

Soweit die Radio Austria GmbH Zweifel an der zulassungskonformen Veranstaltung des gegenständlichen Hörfunkprogramms äußert, weil heimische Künstler mit in Summe nur etwa 17,9 % vertreten seien, Songs aus Oberösterreich gar nur mit 2 %, ist sie darauf hinzuweisen, dass die KommAustria im genannten Bescheid vom 02.06.2021, KOA 1.380/21-017, – selbst bei einem deutlich geringeren Anteil österreichischer und oberösterreichischer Musik – davon ausgegangen ist, dass dem Kriterium der Herkunft der Interpreten im Musikprogramm im Auswahlverfahren keine entscheidende Rolle zugekommen ist. Wie in diesem Bescheid ausgeführt, könne vor dem Hintergrund, dass die Grundausrichtung des Programms hinsichtlich Tempo, Musikfarbe und -genres, die herausragenden Eigenschaften des Musikprogramms der nunmehrigen Antragstellerin,

insbesondere auch im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet, darstelle und diese entsprechend der Zulassung weiterhin gegeben seien, nicht davon ausgegangen werden, dass ein allenfalls geringerer Anteil an heimischen Künstlern fallbezogen zu einem Austausch der Zielgruppe führen könnte. Ein Verdacht eines nicht zulassungskonform ausgestrahlten Programms ergibt sich somit auch durch das Vorbringen der Radio Austria GmbH nicht.

Das Erfordernis gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G, wonach die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung voraussetzt, dass der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, ist somit erfüllt.

4.5. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für Hörer

4.5.1. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter setzt zunächst eine Abklärung voraus, welche Hörfunkprogramme im Versorgungsgebiet der Antragstellerin empfangbar sind.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet umfasst derzeit (abgesehen vom Programm der Antragstellerin) die bundesweit empfangbaren und im AC-Format gestalteten Programme „KRONEHIT“ und „Radio Austria“, die regionalen Programme „Life Radio“ (mit einem AC-Format mit Schwerpunkt auf gefälliger Popmusik der 2000er Jahre und von heute auch Oldies der 80er und 90er Jahre) und „Radio Arabella“ (mit einem Soft-AC Format mit englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop sowie romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre), das überregionale Programm „88,6“, die Programme der „Welle-Gruppe“ („Welle 1 Oberösterreich“ und „Welle 1 Linz“ mit einem Musikprogramm im Hot AC- mit einer Erweiterung in Richtung current based AC- und CHR-Format) sowie die nichtkommerziellen lokalen Radioprogramme „Freies Radio Freistadt“, „Freies Radio Salzkammergut“ und „Radio FRO“ (deren Musikprogramme jeweils unformatiert sind).

Vorauszuschicken ist, dass eine beabsichtigte Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 erster Halbsatz PrR-G nur dann nicht zu genehmigen ist, wenn dadurch schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter zu erwarten sind. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass andere Hörfunkveranstalter gewisse nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen (wie sie etwa auch bei Erteilung einer weiteren Zulassung im Bereich ihres Versorgungsgebietes eintreten würden) zu akzeptieren haben und somit solche Auswirkungen, die nicht als schwerwiegende zu beurteilen sind, nicht zu einer Versagung der Genehmigung führen können. Als Beispiel eines schwerwiegenden Nachteils nennen die Erläuterungen, wenn *„ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird“*.

Die kritischen Stellungnahmen jener Rundfunkveranstalter, die eine Stellungnahme abgegeben haben, betonen einhellig im Wesentlichen, dass es durch ein weiteres Programm im AC-Format zu einer stärkeren Konkurrenzsituation käme, da die Zielgruppen der in den AC-Formaten gehaltenen Programme im Wesentlichen dieselben seien. Zusätzliche Hörfunkprogramme, die auf dieselbe Hörerschaft abzielen würden, würden die Marktchancen der bestehenden Rundfunkveranstalter reduzieren. Dieses Vorbringen kann nach Auffassung der KommAustria jedoch im Ergebnis noch keine besondere Gefährdungslage für die Wirtschaftlichkeit nahelegen, die nach der Rechtsprechung gegen eine Bewilligung der beantragten Programmänderung sprechen würde. Richtig ist, dass es eine große Anzahl von AC-Formaten im gegenständlichen Versorgungsgebiet gibt. Diese unterscheiden sich aber größtenteils im Hinblick auf den musikalischen Fokus innerhalb des breitgefassten Spektrums von AC-Formaten, in der Altersstruktur des angesprochenen Publikums sowie in ihrer geographischen Schwerpunktsetzung, insbesondere im Wortprogramm (regional für Oberösterreich versus überregional und bundesweit). Die Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen AC-Formaten hat sich aufgrund der Marktentwicklung im gegenständlichen Versorgungsgebiet in den letzten Jahren aus Sicht der KommAustria sicher verstärkt, jedoch kann im Hinzutreten eines weiteren AC-Programms, welches einen Schwerpunkt im Bereich Rock und Singer/Songwriter setzt, keine schwerwiegende, nachteilige Wirkung, vergleichbar mit jener, die die in den Gesetzesmaterialien genannte glatte Übernahme eines im Versorgungsgebiet erfolgreichen Programmkonzepts, haben würde, angenommen werden. Es mag zwar stärkere Überschneidungen des geplanten Programms mit den vorhandenen AC-Formaten im Versorgungsgebiet geben als mit jenem, das der Antragstellerin aktuell genehmigt wurde, allerdings sind die Programme hinsichtlich ihrer Formate weiterhin deutlich unterscheidbar und sprechen somit durchaus unterschiedliche Segmente der potenziellen Hörerschaft an (vgl. auch die Ausführungen unter 4.5.2).

Für die KommAustria ist im Ergebnis nicht ersichtlich, inwiefern eine Gefährdungslage besteht, die schwerwiegender ist als sie Marktteilnehmer üblicherweise hinzunehmen haben, oder, dass die Beeinflussung stärker wäre, als wenn ein neuer (zusätzlicher) Bewerber auf den Markt treten würde.

Soweit die Life Radio GmbH & Co. KG in ihrer Stellungnahme Berechnungen zu den Auswirkungen der Programmänderung auf ihre wirtschaftliche Lage anstellt, erscheint sowohl die angenommene Marktanteilsentwicklung der Antragstellerin (5 % bis 7 %) als auch das Ausmaß, in welchem sich diese konkret auf die Life Radio GmbH & Co. KG auswirken würde, wenig realistisch. Es mag von der Life Radio GmbH & Co. KG ein worst-case-Szenario berechnet worden sein, jedoch vermag die KommAustria deren Annahmen nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin auf Anhieb etwa deutlich höhere Marktanteile als die im Versorgungsgebiet seit Jahren etablierte Radio Arabella Oberösterreich GmbH erzielen sollte, nicht als ein realistisches Szenario erkennen. Insgesamt deutet auch das Vorbringen der Life Radio GmbH & Co. KG nicht darauf hin, dass die drohenden nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen schwerwiegend im Sinne der genannten Ausführungen zu beurteilen sind.

Dies gilt umso mehr im Hinblick auf die Stellungnahmen der bundesweit agierenden Hörfunkveranstalter, die ohne konkrete Zahlen zu nennen, von schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen ausgehen. Die KommAustria erkennt nicht, dass es sich bei dem gegenständlichen Versorgungsgebiet mit ca. 760.000 Einwohnern um kein kleines Versorgungsgebiet handelt, dennoch erscheint es im Verhältnis zu den Versorgungsgebieten der bundesweiten noch unwahrscheinlicher als bei den regionalen bzw. lokalen Veranstaltern, dass eine

Programmänderung im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung dieser bundesweit agierenden Veranstalter hätte.

Vor diesem Hintergrund sind daher von der beantragten grundlegenden Programmänderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbssituation der bestehenden Hörfunkveranstalter im Sinne von § 28a Abs. 3 Z 3 PrR-G zu erwarten.

4.5.2. Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer

Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung ist jedoch auch auf jene weiteren öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa Medien- und Angebotsvielfalt, so die Erläuterungen). Gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G ist eine grundlegende Programmänderung von der Regulierungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Wie bereits ausgeführt, umfasst das Gesamtangebot an privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit (abgesehen vom Programm der Antragstellerin) das bundesweit empfangbare Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., das bundesweit empfangbare Programm „Radio Austria“ der Radio Austria GmbH, das Programm „Freies Radio Freistadt“ der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ des Vereins zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut, das Programm „Radio FRO“ der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, das Programm „Life Radio“ der Life Radio GmbH & Co. KG, das Programm „Radio Arabella“ der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, das Programm „88,6“ der Radio Eins Privatrado GmbH, das Programm „Welle 1 Oberösterreich“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH und das Programm „Welle 1 Linz“ der Welle Salzburg GmbH.

Die Programme „Freies Radio Freistadt“, „Freies Radio Salzkammergut“ und „Radio FRO“ umfassen nichtkommerzielle, werbefreie 24-Stunden-Vollprogramme, deren Musikprogramme jeweils unformatiert und breit gefächert sind und deren Wortprogramme sich durch einen Offenen Zugang auszeichnen.

Die Programme „Welle 1 Oberösterreich“ und „Welle 1 Linz“ richten sich mit ihrem Musikprogramm im Hot AC-Format („mit einer Erweiterung in Richtung ‚Current based AC‘ und ‚CHR‘“) an eine jüngere Zielgruppe, als es die Antragstellerin plant.

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH verbreitet im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein Musikformat, das zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop abstellt, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im Soft-AC-Format einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es ist daher davon auszugehen, dass das geplante Musikprogramm der Antragstellerin mit Schwerpunkten aus den Bereichen Rock und Singer/Songwriter nur wenige Überschneidungen mit dem Programm „Radio Arabella“ aufweisen wird.

Die bundesweiten Programme „KRONEHIT“ und „Radio Austria“ stellen jeweils Programme (in unterschiedlichen Ausformungen) im AC-Format dar, wobei das Programm „KRONEHIT“ ein

24-Stunden-Vollprogramm für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher ist und das bundesweite Programm „Radio Austria“ auf die Altersgruppe der 14- bis 59-Jährigen abzielt.

Auch die Life Radio GmbH & Co. KG und die Radio Eins Privatrado GmbH veranstalten Programme, die im AC-Format gestaltet sind und dem geplanten Programm der Antragstellerin somit ähnlich sind, wobei hinsichtlich des Programms „Life Radio“ anzumerken ist, dass dieses auf gefällige Popmusik der 90er Jahre und von heute sowie auf Oldies setzt und somit ebenfalls einen anderen Schwerpunkt als das geplante Musikprogramm der Antragstellerin hat.

Im Ergebnis führt die beantragte Programmänderung auf Ebene des Musikprogramms somit zu einer Einschränkung der Angebotsvielfalt insofern, als das im Versorgungsgebiet einzigartige Programm von „LoungeFM“ der Antragstellerin wegfallen und durch ein AC-Format ersetzt werden soll, das stärkere Ähnlichkeiten zu den bestehenden Programmen der Life Radio GmbH & Co. KG, der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, der Radio Eins Privatrado GmbH (auf welche in der Folge gesondert Bezug genommen wird), der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sowie der Radio Austria GmbH aufweist. Diese Einschränkung wird jedoch dadurch relativiert, dass das beantragte Programm der Antragstellerin im Gegensatz zu den bereits empfangbaren Programmen Schwerpunkte in den Bereichen Rock und Singer/Songwriter setzt, welche im Versorgungsgebiet bisher nicht in dieser Form in den Vordergrund gestellt zu finden waren. Zudem ist zu beachten, dass die Antragstellerin mit ihrem bisherigen – für die Angebotsvielfalt im Bereich der angebotenen Musikformate „wertvolleren“ – Programm beim Publikum über mehrere Jahre nicht ausreichend reüssieren konnte, wobei die Änderung eines wirtschaftlich nicht tragfähigen Programms (bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen) unzweifelhaft einen legitimen Anwendungsfall der grundlegenden Programmänderung nach § 28a PrR-G darstellt.

Hinsichtlich des Wortprogramms stellt sich die für die gegenständliche Abwägung maßgebliche Versorgungssituation so dar, dass die beiden Zulassungsinhaberinnen zur Veranstaltung von bundesweiten Hörfunk jeweils ein hinsichtlich des Wortprogramms überregional ausgerichtetes Programm verbreiten. Gänzlich anders als das geplante Programm sind zudem die im Offenen Zugang produzierten nichtkommerziellen Programme „Freies Radio Freistadt“, „Freies Radio Salzkammergut“ und „Radio FRO“.

Von den verbleibenden Programmen – abgesehen von der Radio Eins Privatrado GmbH, auf welche im Folgenden gesondert einzugehen ist – weisen alle in ihrem Wortprogramm einen Fokus auf das gegenständliche Versorgungsgebiet auf, allerdings richten sich beispielsweise die Programme der „Welle-Gruppe“ an eine jüngere Zielgruppe und weisen daher mit dem geplanten Programm der Antragstellerin weniger Überschneidungen auf.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass angesichts der – von den stellungnehmenden Rundfunkveranstaltern auch nicht bestrittenen – schlechten Marktdaten der Antragstellerin ein Weiterbetrieb mit dem bestehenden Programm wirtschaftlich nicht tragbar und ein Marktaustritt der Antragstellerin realistisch scheint. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unplausibel, dass die Kooperation mit einem anderen Hörfunkveranstalter, die Nutzung von dadurch realisierbaren Synergien sowie die Anpassung der Musikfarbe an jene des anderen Hörfunkveranstalters dazu beitragen können, das mittelfristige Bestehen in einem durchaus kompetitiven Versorgungsgebiet sicherzustellen und zumindest in den eigengestalteten Programmteilen ein ausschließlich auf das gegenständliche Versorgungsgebiet zugeschnittenes Programm in wichtigen Sendezeiten (Montag bis Freitag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu erhalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass weiterhin lokale

Inhalte im Programm nicht nur in einem untergeordneten Ausmaß ausgestrahlt werden sollen, weshalb auch insofern keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt zu erwarten sind.

Auch im Hinblick auf die Übernahme von weiten Teilen des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH ist aus folgenden Überlegungen von keinen schwerwiegenden Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt auszugehen: Zunächst ist zu berücksichtigen, dass sich das Versorgungsgebiet der Radio Eins Privatrado GmbH mit jenem der Antragstellerin nur in Randbereichen (an der Grenze von Niederösterreich und Oberösterreich) überschneidet. Hinsichtlich des Musikprogramms ist zudem zu beachten, dass im Unterschied zum Programm der Radio Eins Privatrado GmbH in den von der Antragstellerin eigengestalteten Programmschienen im geplanten Musikprogramm insbesondere auch oberösterreichische Interpreten Berücksichtigung finden sollen. Das übernommene Programm der Radio Eins Privatrado GmbH legt zwar aufgrund der Bezugnahme im Wortprogramm auf das Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ kein Hauptaugenmerk auf das gegenständliche Versorgungsgebiet, zu berücksichtigen ist aber insoweit, dass neben dem lokalen Wortprogramm im Rahmen des eigengestalteten Programms auch in den bis zu maximal 80 % übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse etc.) im Umfang von voraussichtlich bis zu jeweils zwei Minuten verbreitet werden sollen und somit im Unterschied zum Programm der Radio Eins Privatrado GmbH auch auf das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ bezugnehmende Lokalinhalte weiterhin ausgestrahlt werden sollen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Angebotsvielfalt ist darüber hinaus zu beachten, dass die Antragstellerin plant, ihren Wortanteil außerhalb der Nachtstunden um teilweise bis zum Doppelten des bisher bewilligten Programms auszubauen, woraus jedenfalls auch auf eine Erweiterung der Angebotsvielfalt für die Hörer zu schließen ist.

Insgesamt ist daher im Hinblick auf das beantragte Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf Rock und Singer/Songwriter und einer Erhöhung des Wortanteils jedenfalls mit keinen schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer zu rechnen. Dass im Gegensatz dazu Voraussetzung für die Genehmigung einer Programmänderung zwangsläufig eine Erhöhung der Programmvielfalt sei, wie das die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zu unterstellen scheint, ergibt sich aufgrund des Gesetzes jedenfalls nicht.

4.5.3. Berücksichtigung maßgeblicher Umstände

Dem Gesetzeswortlaut zufolge ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G auch zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit der Hörfunkveranstalterin maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne deren Zutun geändert haben. Wie die Gesetzesmaterialien ausführen, ist in diesem Zusammenhang vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt.

Im Kern begründet die Antragstellerin ihren Antrag damit, dass sich das von ihr gewählte Programm als wirtschaftlich nicht tragbar erwiesen hat. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargestellt, dass sie seit der erneuten Zulassungserteilung im Jahr 2018 keine ausreichende Akzeptanz mehr für das zugelassene Musikformat im verfahrensgegenständlichen Gebiet erlangen konnte. Es scheint nicht unplausibel, dass die Kooperation mit einem anderen Hörfunkveranstalter, die Nutzung von dadurch realisierbaren Synergien sowie die Änderung des Musikprogramms in Richtung

Mainstream, aber mit geplantem Schwerpunkt auf Rock und Singer/Songwriter dazu beitragen können, das mittelfristige Bestehen in einem durchaus kompetitiven Versorgungsgebiet sicherzustellen. Entgegen dem Vorbringen der stellungnehmenden Rundfunkveranstalter ist § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G nicht so zu verstehen, dass ausschließlich Veränderungen, die ohne Zutun des Antragstellers diesen zu einer Programmänderung berechtigen, sondern soll ausweislich der Gesetzesmaterialien klarstellen, dass insbesondere auch Umstände, die außerhalb der Ingerenz des Antragstellers liegen, wie etwa Anpassungen bei der Positionierung der ORF-Programme, aber auch Änderungen in der Privatradiolandschaft (vgl. KommAustria 02.05.2019, KOA 1.411/19-015) bei der Entscheidung der Behörde zu berücksichtigen sind (vgl. in diesem Sinne zuletzt auch KommAustria 30.11.2022, KOA 1.472/22-012). Auch § 28a Abs 3 vorletzter Satz PrR-G steht demnach einer Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung nicht entgegen.

Wenn die Radio Austria GmbH in ihrer Stellungnahme festhält, dass die Programmänderung mit Übernahme von 80 % des Programmes (und die geplante Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin an die Radio Eins Privatradios GmbH) eine Umgehung der Bestimmungen für zusammengesetzte Zulassungen darstelle, ist ihr entgegenzuhalten, dass die genannten Maßnahmen ausweislich von § 17 PrR-G und den im Bescheid der KommAustria vom 27.01.2021, KOA 1.380/21-001, genannten Gründe mit § 22 Abs. 5 PrR-G in Einklang stehen und somit von einer Umgehung des Bestimmungen des § 28e PrR-G nicht auszugehen ist.

4.6. Stellungnahme der Landesregierungen

Gemäß § 28a PrR-G ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet der Zulassungsinhaberin befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Oberösterreichische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass keine Einwände gegen die gegenständliche grundlegende Änderung des Programmcharakters bestehen. Die Niederösterreichische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

4.7. Ergebnis und Neufestlegung des genehmigten Programms

Da gemäß den obigen Ausführungen (insbesondere jenen unter Punkt 4.5.) weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter noch solche auf die Angebotsvielfalt für die Hörer hervorgekommen sind, die durch die beantragte Programmänderung bewirkt würden, kommt die KommAustria vorliegend zum Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 und 2 PrR-G vorliegen. Dem Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ war somit stattzugeben.

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programms führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms, weswegen dies neu zu umschreiben war. Das nunmehr genehmigte Programm entspricht der beantragten Programmänderung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.380/23-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. April 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)